



SATZUNG DER LANDESVEREINIGUNG

FREIE WÄHLER Baden-Württemberg



vom 21.05.2010

PRÄAMBEL

Die Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER sind der Überzeugung, dass die Kommunen die Grundlage politischen Handelns und bürgerschaftlichen Engagements sind. Dieses Handeln muss für die Bürger geprägt sein nicht nur von dem Recht auf Wahlen von Repräsentativorganen sondern auch von dem Recht auf Abstimmungen in Sachfragen und deren fairer Regelung. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes nur mit, sie haben über Staat und Gesellschaft nicht im Wege einer Parteiendemokratie zu bestimmen. Die FREIEN WÄHLER definieren sich nicht mittels Rückgriff auf die politischen Lager zwischen den Polen „Rechts“ und „Links“. Im Mittelpunkt ihres politischen Selbstverständnisses stehen die Förderung des Wohles der Bürgerschaft und das Ringen um die besten Argumente bei den jeweils anstehenden Sachentscheidungen.

Ein wesentliches Ziel der FREIEN WÄHLER ist es, den Gemeinden als Gliedern unseres demokratischen Staates den erforderlichen Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern.

Die Mitglieder der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER sind überzeugt, dass es zur Erneuerung der Demokratie neben der aktiven, parteiungebundenen Mitarbeit durch freie Wähler auf kommunaler Ebene einer Organisation bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag in Baden-Württemberg beteiligt. Denn die Präsenz und Mitsprache auf den übergeordneten politischen Entscheidungsebenen ist zwingend notwendig, wenn die kommunale Selbstverwaltung als unterster und unverzichtbarer Ebene unseres Staatswesens gestärkt werden soll. Sie betrachten die politische Arbeit in Land, Bund und Europa als unverzichtbares Mittel ihrer Politik, die in engem Zusammenhang mit den parteiunabhängigen Freien Wählern auf kommunaler Ebene entwickelt werden muss.

Die politische Arbeit der LANDESVEREINIGUNG FREIEN WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG ist geprägt von dem klaren Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung mit den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Die FREIEN WÄHLER richten sich an alle Bevölkerungsgruppen und verfolgen das Ziel, diese für die politische Mitwirkung zu gewinnen. Durch unabhängige und sachgerechte Entscheidungen, die sich immer am Gemeinwohl orientieren müssen, kann eine glaubwürdige und Vertrauen stiftende politische Arbeit geschaffen werden. Für die FREIEN WÄHLER sind die Sicherung von Freiheit und Würde des Menschen, die Achtung von Umwelt und Natur die solidarische Ordnung des Gemeinschaftslebens in einem freiheitlichen Sozial- und Rechtsstaat unverzichtbare Grundwerte zur Wahrung einer lebendigen kulturellen und wirtschaftlichen Vielfalt im gesellschaftlichen Zusammenleben.

Als Gliederung der BUNDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER unterstützen die Mitglieder diese bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und dem Europaparlament.

§1 NAME UND SITZ

(1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Untergliederung der FREIE WÄHLER in Baden-Württemberg ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen "FREIE WÄHLER LANDESEVERINIGUNG BADEN-WÜRTEMBERG". Räumlich umfasst sie das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

(3) Der Sitz der Landesvereinigung ist der Ort ihrer Geschäftsstelle. Dieser wird vom Landesvorstand beschlossen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER LANDESEVERINIGUNG BADEN-WÜRTEMBERG kann jede natürliche Person werden,

1. die sich zu dieser Satzung, insbesondere zu den in der Präambel festgeschriebenen Grundsätzen, bekennt und die Leitlinien und die Grundsätze des politischen Programms der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER LANDESEVERINIGUNG BADEN-WÜRTEMBERG anerkennt,
2. die das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. die die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
4. die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
5. die keiner anderen im Wettbewerb mit der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehört und
6. die keiner extremistischen Organisation angehört bzw. angehört hat.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene auf dem von der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER herausgegebenen Aufnahmeformular beantragt. Dieser hat den Aufnahmeantrag unverzüglich an die Geschäftsstelle der Bundesvereinigung zu übermitteln und mitzuteilen, ob er die Aufnahme befürwortet bzw. aus welchen Gründen er eine Mitgliedschaft ablehnt.

(3) Über die Aufnahme entscheiden Landesvorstand und Bundesvorstand gemeinsam. Die Aufnahmeentscheidung kann auf einen gemeinsamen Aufnahmeanusschuss delegiert werden. Für diesen Fall ist nach der von der Bundesversammlung festgelegten Aufnahmeordnung zu verfahren.

§ 2.1 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

(1) Eine Person, die die Ziele der Landesvereinigung unterstützen will, kann der Vereinigung als Fördermitglied zu einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag beitreten. Für das Antrags- und Aufnahmeverfahren gelten die Regelungen des § 2, für das Ende der Mitgliedschaft die des § 3 entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie Vollmitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

§ 3 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand der LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG zu erklären. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden oder zum jeweiligen Jahresende. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in beiden Fällen geschuldet. Mit dem Zeitpunkt des Austritts enden auch alle Ämter und Funktionen. Die ausgetretene Person ist nicht mehr berechtigt, im Namen und Auftrag der FREIEN WÄHLER politisch zu agieren.

(3) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Mitgliederversammlung des für die auszuschließende Person zuständigen Gebietsverbandes der untersten Ebene nach ordentlicher Einladung und Gelegenheit zur Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden; dabei zählen Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zum Bundesschiedsgericht möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache ein Ausschlussverfahren einleiten.

§ 4 GLIEDERUNGEN

Die Landesvereinigung bildet auf Grund ihrer Zielsetzung und im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den bestehenden unabhängigen Wählervereinigungen Freier Wähler auf kommunaler Ebene keine Untergliederungen.

§ 5 ORGANE

(1) Organe der LANDESEVERINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG sind:

- die Landesmitgliederversammlung,
- der Landesvorstand,

(2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder von Organen verlängert sich automatisch bis zur Nach- oder Neuwahl im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes.

§ 6 DIE LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Landesmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesvorstand lädt zu den Landesmitgliederversammlungen unter Wahrung einer Frist von drei Wochen ein.

Grundsätzlich erfolgt die Einladung auf elektronischen Weg per E-Mail.

Mitglieder ohne oder nicht mehr gültiger E-Mail-Adresse werden schriftlich eingeladen.

Der Fristenlauf beginnt mit Absendung der Einladung per E-Mail bzw. per Post (Poststempel) an die zuletzt vom Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle bekannt gemachte Adresse.

(4) Zu Landesmitgliederversammlungen zur Aufstellung der Kandidaten für die Landtags- bzw. der Landeslisten für die Bundestagswahl wird unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Für das Einladungsverfahren gilt Abs. 3 entsprechend.

(4a) Wenn der baden-württembergische Landtag oder der Bundestag vor dem Ende einer Wahlperiode vorzeitig aufgelöst wird (Art. 81 HV; Art. 39 GG), kann die Landesmitgliederversammlung zur Aufstellung der Kandidaten bzw. der Landesliste mit einer Frist von mindestens sieben Tagen nach Maßgabe von § 6 (3) dieser Satzung einberufen werden.

(5) Weitere Landesmitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesrates oder auf Antrag von mindestens 25% Prozent der Mitglieder statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung und zur Beschlussfassung über alle die Landesvereinigung betreffenden Angelegenheiten berufen, soweit die Entscheidung durch diese Satzung keinem anderen Organ übertragen ist. Insbesondere

- beschließt sie über die Satzung, das Programm und die Politik der Landesvereinigung,
- stellt bei Europa,- Bundes- und Landtagswahlen die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf,
- wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Landesschiedsgerichts, die Delegierten zum Länderrat der

BUNDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER und die Vertreterinnen und Vertreter für sonstige Gremien/Ausschüsse der Bundesvereinigung,

- beschließt den Haushalt,
- beschließt bei Bedarf über die Beschaffung weiterer Finanzmittel und
- befindet über die Entlastung des Vorstandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Antragsberechtigt sind der Landesvorstand sowie mindestens fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.

(8) Die Nominierungen der Kandidaten/innen für die Landtags- bzw. Bundestagswahl werden nach einer Wahlordnung aufgestellt, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird und sich an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren hat. Bei der Nominierung werden bestehenden Gliederungen von Freien Wählern auf Ort-, Kreis- und Bezirksebene einbezogen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7 DER LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu vier ebenfalls stimmberechtigten Beisitzerinnen/Beisitzern. Er darf nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgerinnen/Bürgern besetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hiervon wird der in der Gründungsversammlung gewählte Vorstand nur für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf derselben Landesmitgliederversammlung gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- eine/ein in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte/gewählter Vorsitzende/Vorsitzender,
- zwei in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende
- eine/ein in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte/gewählter Schatzmeisterin/Schatzmeister,
- eine/ein in Einzelwahl von einer Landesmitgliederversammlung gewählte/gewählter Schriftführerin/Schriftführer,

(3a) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem Geschäftsführenden Landesvorstand weiterhin an:

- die/der Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer,
- die Landespressesprecherin/der Landespressesprecher,
- die Landesjustitiarin/der Landesjustitiar.

Diese Personen können aus den Reihen der Mitglieder vom stimmberechtigten Geschäftsführenden Landesvorstand mit Mehrheitsbeschluss für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstandes bestimmt werden.

(3b) Wegen der absoluten Vertrauensstellung können beratenden Mitglieder auf einstimmigen Antrag des Geschäftsführenden Landesvorstands vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel vorzeitig abberufen und anschließend gemäß Abs. 3a durch neue Personen ersetzt werden.

(4) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.

(5) Die/der Landesvorsitzende darf nur gemeinsam mit einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrecht erhalten, können bis zu einer Höhe von 400,- € von der/dem und anschließend gemäß Abs. 3a durch neue Personen ersetzt Landesvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für die/den Landesvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch die/den Landesvorsitzenden bzw. durch ihre/seine beiden Vertretungsberechtigten.

Die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister ist verpflichtet zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

Zwei von der Landesmitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden auf jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zum Zwecke der Transparenz und Kontrolldichte sollte ein Modus angestrebt werden, der von wechselnden Personen geprägt ist.

Vertretungsberechtigt für die Landesschatzmeisterin/den Landesschatzmeister sind gemeinsam die/der Landesvorsitzende und die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer.

(7) Von der Landesschriftführerin/dem Landesschriftführer sind Kurzprotokolle der einzelnen Versammlungen der Landesorgane zu fertigen sowie Beschlüsse,

Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Protokolle (Niederschriften) sind binnen zwei Wochen nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu übersenden. Erfolgt binnen weiterer zwei Wochen nach Übersendung kein Einspruch, gelten die Protokolle als genehmigt. Eine Übersendung erfolgt auf elektronischem oder postalischem Weg.

(8) Die Landes-Justitiarin/der Landesjustitiar berät den Landesvorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung und ihren Gliederungen. Bei einer rechtlichen Vertretung gelten im Innenverhältnis die Bestimmungen des Auftragsrechts gem. §§ 664 bis 670 BGB und im Außenverhältnis die Vertretungs- und Vollmachtvorschriften nach §§ 164 ff. BGB.

Bei einer zeit- und arbeitsintensiven Rechtsberatung, Gestaltung oder Vertretung, die über eine ehrenamtliche Aktivität hinausgeht, erhält die Landes-Justitiarin/der Landesjustitiar neben ihren/seinen Aufwendungen gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine mit dem Landesvorstand zu vereinbarende Vergütung in Anlehnung an das RVG. Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Für das Amt der Landes-Justitiarin/des Landesjustitiars können sich nur Personen mit juristischer Ausbildung und fachlicher Eignung bewerben. Ausbildung und Eignung muss vor Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstand nachgewiesen werden.

(9) Der Landesvorstand in seiner Gesamtheit entscheidet über alle Angelegenheiten der LANDESEVERINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG, soweit nicht der Geschäftsführende Vorstand oder die Landesmitgliederversammlung zur Entscheidung berufen sind.

Er bereitet die politische Entscheidungsfindung der Landesvereinigung vor, koordiniert die Arbeit der Organe der LANDESEVERINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG und leitet die Landesvereinigung. Er ist in seinen Beschlüssen an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden. Bei Beschlüssen mit finanzieller Auswirkung auf die Landesvereinigung (Zahlungsverpflichtungen über einen Betrag von 400 Euro) hat die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister ein aufschiebendes Vetorecht mit der Folge der Behandlung des fraglichen Antrags durch die Landesversammlung, sofern die Beschlussvorlage nicht im Vorstand selbst in veränderter Form neu eingebracht wird.

(9a) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungsordnung.

(9 b) Der Landesvorstand erstattet der Landesmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.

(9 c) Die Bestellung einzelner gewählter Vorstandsmitglieder ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entsprechend § 27 BGB und nach Maßgabe des

Parteiengesetzes jederzeit widerruflich. Der Widerruf muss in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen. Auf dieser Mitgliederversammlung hat dann unmittelbar die Nachwahl zur Neubesetzung des Amtes zu erfolgen.

§ 8 LANDESGESCHÄFTSFÜHRERIN / LANDESGESCHÄFTSFÜHRER

(1) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer wirkt verantwortlich daran mit, die Programmatik und die Struktur der Landesvereinigung fortlaufend weiterzuentwickeln und nach außen darzustellen. Sie/er leitet in Absprache mit dem Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer handelt im Namen und Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB. Aufgrund der besonders vertrauensvollen Stellung und der sehr zeit- und arbeitsintensiven Tätigkeit und wenn der Zeitaufwand weit über den einer ehrenamtlicher Aktivität hinausgeht erhält die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer neben einem Aufwendungsersatz gemäß Erstattungsordnung zusätzlich eine pauschale, monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung, die mit dem Landesvorstand vereinbart wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 LANDESSCHIEDSGERICHT

(1) Es wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Dieses entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Die/der Vorsitzende und zwei Beisitzer sowie deren Vertreter werden von der Landesmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der Landesvereinigung sein, in keinem Dienstverhältnis zu der Vereinigung stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen. Den Vorsitz muss eine Volljuristin/ein Volljurist haben.

(4) Aufgabe des Landesschiedsgerichts ist es,

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen und Organen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Interessen der FREIEN WÄHLER berührt werden.

(5) Das Landesschiedsgericht entscheidet auch über:

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aus den Reihen der LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Baden-Württemberg sowie

Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesvereinigung und deren Mitglieder

2. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung;
3. die Anfechtung von durch Landesmitgliederversammlungen aufgestellte Listen zu Bundestagswahlen sowie der Kandidaten für Landtagswahlen;
4. Streitigkeiten im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren;

(6) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Landesschiedsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird bzw. geändert werden kann.

§ 10 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Alle Ordnungsmaßnahmen werden vom Landesschiedsgericht ausgesprochen.

(2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, das Programm oder gegen Grundsätze der FREIEN WÄHLER verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der FREIEN WÄHLER in einem Ausmaß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- Verwarnung,
- Enthebung von einem Amt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

(3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung der FREIEN WÄHLER verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

§ 11 INTERESSENKONFLIKT UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

(1) Die Funktionsträger/innen auf Landesebene sowie die Delegierten der Landesvereinigung in Gremien der Bundesvereinigung müssen auf Antrag bei den Landesmitgliederversammlungen Rechenschaft über ihre Amts- und Mandatsführung ablegen.

(2) Personen, die auf Landesebene ständig oder vorübergehend in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder ihrer parlamentarischen Fraktion stehen, dürfen auf gleicher Ebene nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Ausnahme ist lediglich ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis, das durch Wahrnehmung des Parteiamtes erst entsteht.

(3) Bewerber/innen für Ämter der Landesvereinigung sind verpflichtet, bei ihrer Bewerbung Auskunft über ein möglicherweise bestehendes finanzielles

Abhängigkeitsverhältnis auf unter- oder übergeordneter politischer Ebene zu geben.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Landesversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der beschlussfähigen Landesversammlung. Der Text der Satzungsänderung muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung, oder aber spätestens zwei Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zugeschickt werden.

(2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG.

(3) Fasst im Falle einer Auflösung die Landesmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen der LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG an die BUNDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER über.

(4) Die LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist mit der Gründung der LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER BADEN-WÜRTTEMBERG in Rottweil am 21.05.2010 in Kraft getreten durch Unterzeichnen der gewählten Mitglieder der Landesvorstandschaft.

Rottweil, den 21.05.2010
Die Landesvorstandschaft: